

Lesefassung

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf

(Die Satzung ist am 15.04.2011 in Kraft getreten. Die Anlage –Straßenreinigungsverzeichnis- vom 13.12.2017 ist ab dem 01.01.2018 gültig).

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
- § 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Ersatzvornahme
- Anlage

Anlage 1:

Straßenreinigungsverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19) S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, (Nr.12) S.202, 207) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, (Nr.15), S.358), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,(Nr.08),S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, (Nr.07),S.160) hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 08.12.2010 mit Beschluss Nr. 82/2010 folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung 65/2013 sowie 61/2015 vom 09.12.2015 angepasst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönefeld betreibt auf Grundlage des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes die Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten und Wartehallen. Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen und Geh- bzw. Radwegen.

- (3) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an den Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).
- (4) Die von der Gemeinde Schönefeld zu reinigenden Straßen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis wird bei Straßenneuaufnahmen entsprechend aktualisiert. Es ist Bestandteil dieser Satzung, Straßenum- und Straßenneubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen. Sie bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die vor den Grundstücken verlaufenden Gehwege und Radwege (auch kombinierte Geh- und Radwege), die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege oder Zufahrten und die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) entsprechend aufgeführten Straßen sind im festgelegten Umfang ganz oder teilweise von den Eigentümern an diesen Straßen oder Straßenteilen angrenzenden Grundstücken zu reinigen und im Winter zu streuen bzw. vom Schnee zu beräumen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigung auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Sind mehrere Eigentümer für die Reinigungsstrecke zuständig, (z. B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
- (4) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Die Reinigungspflicht als solches sowie etwaige daraus resultierende Haftungspflichten verbleiben jedoch beim Reinigungspflichtigen nach Absatz 1 und 2.
- (5) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen werden von der Gemeinde Schönefeld so durchgeführt, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste möglich ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, ständig sauber zu halten, wenn die Reinigungsklasse nichts anderes bestimmt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Die befestigten Flächen der Gehwege sind zu kehren. Der Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder unbefestigten Gehwegen ist zu entfernen. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befindliche Grünstreifen, hierzu zählen auch die Pflanzreihen von Alleen, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsgräben und Baumscheiben sind von Unkraut freizuhalten. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Das Kehrgut, der Müll und entfernter Bewuchs sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- (2) Im Herbst ist das Laub von der gesamten Gehwegbreite aufzunehmen. Obliegt den Grundstückseigentümern die Fahrbahnreinigung, so ist das Laub von dort ebenfalls aufzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Von den Grünstreifen, Randstreifen, Geh- und Radwegen und von den Grundstücken darf das Laub nicht auf die Fahrbahn verbracht werden. Die Laubentsorgung liegt in Verantwortung der Eigentümer und wird durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband gemäß Abfallentsorgungssatzung organisiert. Gossen, Rinnen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Bei befestigten Straßen ohne erkennbare Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Gehweg und Parkstreifen ist am Rande der Fahrbahn ein Streifen von 1,00 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen mit geeigneten Streustoffen abzustumpfen.
- (2) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Der Schnee von den Grundstücken darf nicht auf das öffentliche Straßenland oder anderen öffentlichen Flächen verbracht werden.
- (4) Die Eigentümer sind verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar wird.
- (5) Die zum Winterdienst auf der Fahrbahn Verpflichteten haben die Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte so von Schnee zu beräumen, dass die Straße unter winterlichen

Bedingungen befahrbar bleibt und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der Schnee ist dabei jeweils am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, der dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten liegt.

- (6) Aggressive chemische Auftaumittel, wie z. B. Laugen, dürfen zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderer schmierenden oder schmutzenden Stoffen zum Abstumpfen ist nicht gestattet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Witterungssituation (Glatteis durch Eisregen u. ä.) und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken kann Streusalz in ökologisch vertretbaren Mengen eingesetzt werden. Abstumpfenden Mitteln ist gegenüber auftauenden Mitteln der Vorzug zu geben. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Reinigungspflichtigen haben die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Winterende aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis, Schnee und Streugutrückständen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die zu räumenden Flächen dürfen weder durch mechanische noch durch chemische Mittel beschädigt werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen, einschließlich des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg i.V.m. § 49a Abs. 5 Ziffer 3 BbgStrG nach einer Straßenreinigungsbührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2, dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Schönefeld die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld
Straßenreinigungsverzeichnis

Teil A

Reinigungsklasse 1 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albrechtweg (unbefestigter Abschnitt)
- 2 Am Grüngürtel (Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 3 Amselweg
- 4 An der Feldmark (Stichstraße zu HNr. 4)
- 5 Attilastraße (Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 6 Brunhildstraße
- 7 Dahlienweg
- 8 Dankwartstraße
- 9 Drosselweg
- 10 Erikaweg
- 11 Etzelring
- 12 Finkenweg
- 13 Gernotweg
- 14 Hubertusstraße
- 15 Jahnstraße
- 16 Jägerweg
- 17 Lerchenweg
- 18 Lilienweg
- 19 Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 20 Nibelungenstraße (unbefestigte Abschnitte)
- 21 Rotdornweg
- 22 Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Grenzstraße sowie Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 23 Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 24 Schwarzer Weg (Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 25 Siegfriedstraße
- 26 Tulpenweg
- 27 Uhlandstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 2 Dahmestraße
- 3 Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
- 4 Kirchstraße (Abschnitt von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke sowie Abschnitt zur Waßmannsdorfer Chaussee 4)
- 5 Kurzer Weg
- 6 Löcknitzweg

- 7 Seeweg (südlich Am Seegraben und Stichstraße zu den HNrn. 7-15)
- 8 Taubenstraße
- 9 Waldstraße (Stichstraße zu den HNrn. 8-12)
- 10 Zur alten Feuerwache

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 An der Koppel (Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 2 Elstersteg
- 3 Fuchsgasse
- 4 Hirschsprung
- 5 Johannasteg
- 6 Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNrn. 29-45)
- 7 Neuchateller Weg
- 8 Rehtränke
- 9 Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
- 10 Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Graben
- 2 Am Vogelsberg
- 3 Mühlenweg
- 4 Glasower Weg (Abschnitt westlich Selchower Chaussee)
- 5 Selchower Chaussee (Abschnitt südlich Glasower Weg)

Reinigungsklasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (gepflastert)
- 2 Alt Kleinziethen (HNr. 2-30)
- 3 Am alten Bahndamm (von Karl-Marx- Straße bis Wendehammer Höhe HNr. 63)
- 4 Am Dorfrand
- 5 Am Fuchsberg
- 6 Am Grüngürtel (außer Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 7 Am Schulzenpfuhl
- 8 An den Eichen
- 9 An der Allee
- 10 An der Feldmark (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 39-43) (außer Stichstraßen zu den HNrn. 4, 6-7, 9-18 *)
- 11 August-Bebel-Straße
- 12 Burgunderstraße

- 13 Fontanestraße
- 14 Goethestraße
- 15 Grenzstraße
- 16 Karl-Liebknecht-Straße
- 17 Lavendelring
- 18 Lessingring
- 19 Lindenstraße (außer Stichstraße zu den HNrn.7-91; 16-64 *)
- 20 Nibelungenstraße (befestigter Bereich)
- 21 Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 22 Rosa-Luxemburg-Weg
- 23 Schillerstraße (zw. E.-Thälmann-Str. u. Lessingring, außer Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 24 Schwarzer Weg (außer Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 25 Selchower Grund
- 26 Telefunkenweg (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 2/4) (außer Stichstraße zu 30e, 39a)
- 27 Uhlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
- 28 Walter-Simon-Straße
- 29 Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Feldrain
- 2 Am Hochwald
- 3 Am Kornfeld
- 4 Am Mostpfuhl
- 5 Am Pechpfuhl
- 6 Am Waldesrand
- 7 An der Koppel (außer Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 8 Berliner Straße 8b - 10a
- 9 Diepenseer Straße
- 10 Im Wiesengrund
- 11 Kühnscher Weg (außer Stichstraße zu HNrn. 3 a-d/4 a,c,e/5 -7*)
- 12 Ringstraße
- 13 Schulstraße
- 14 Schwarzer Weg (Siedlung Hubertus)
- 15 Vorwerk (befestigte Bereiche)
- 16 Zum Flutgraben

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Fasanenpromenade
- 2 Friedenstraße
- 3 Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
- 4 Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
- 5 Jägerstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 24/26*)
- 6 Meisenweg
- 7 Mirastraße
- 8 Notteweg
- 9 Parkstraße
- 10 Platanenstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 19/21*)
- 11 Rathausgasse
- 12 Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)

- 13 Waldstraße (Nord- und Südseite) (außer Stichstraße zu den HNrn. 8-12*)
- 14 Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Am Friedhof
- 3 Dorfstraße (östlich der Achse Waßmannsdorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)
- 4 Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
- 5 Grüner Weg
- 6 Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)
- 7 Waßmannsdorfer Allee
- 8 Waßmannsdorfer Grund (bis Beginn Radweg)
- 9 Waßmannsdorfer Tor

Reinigungsklasse 3 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albrechtweg (befestigter Bereich)
- 2 Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
- 3 Am Pfarracker
- 4 Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 5 Ernst-Thälmann-Platz
- 6 Friedensweg
- 7 Friedrich-Ebert-Straße
- 8 Glasower Allee (OD L 75)
- 9 Lichtenrader Chaussee
- 10 Rudolf-Breitscheid-Straße
- 11 Rudower Allee
- 12 Verbindung Alt Großziethen (Weg vor Kirche)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Flughafen
- 2 Kienberger Allee
- 3 Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 29-45 und seitlich von HNrn. 1 a-d *)
- 4 Zeppelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Bohnsdorfer Chaussee
- 2 Alfred-Döblin-Allee
- 3 Anna-Seghers-Straße
- 4 Bertolt-Brecht-Allee
- 5 Christa-Wolf-Straße
- 6 Erich-Kästner-Straße
- 7 Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
- 8 Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
- 9 Grünbergallee (zwischen Kirschweg und OA)
- 10 Heinrich-Böll-Straße
- 11 Herrmann-Hesse-Straße
- 12 Kirchstraße (Stichstraße Friedhofszufahrt)
- 13 Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
- 14 Kurt-Tucholsky-Straße
- 15 Mercedesstraße
- 16 Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
- 17 Ricarda-Huch-Straße
- 18 Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 19 Theodor-Fontane-Allee
- 20 Thomas-Mann-Straße
- 21 Umgehungsstraße
- 22 Wilhelm-Busch-Straße

Reinigungsklasse 4 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ernst-Thälmann-Straße
- 2 Friedhofsweg

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Rondell
- 2 Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
- 3 Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Aldebaranstraße
- 2 Altglienicker Chaussee (OD L 751)
- 3 Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 4 Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
- 5 An den Gehren
- 6 Angerstraße
- 7 Antaresstraße
- 8 Hans-Grade-Allee
- 9 Kirchstraße (südlich Waßmannsdorfer Chaussee, außer Friedhofszufahrt)
- 10 Mizarstraße
- 11 Sarirstraße
- 12 Schützenstraße
- 13 Schwalbenweg
- 14 Seeweg (von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben, außer Stichstraße zu HNrn. 7-15)
- 15 Thomas-Dachser-Allee
- 16 Wehrmathen
- 17 Zufahrt zum Bahnhof

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Dorfstraße (westlich der Achse Waßmannsdorfer Tor / Waßmannsdorfer Grund)

Reinigungsklasse 5 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (2-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (asphaltiert)
- 2 Karl-Marx-Straße (OD L 75)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Berliner Straße (OD L 400) (außer Stichstraße zu den HNr.8 b-10 a)
- 2 Grünauer Straße (OD L 400)
- 3 Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
- 2 Mittelstraße (OD B 96a)
- 3 Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
- 4 Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albert-Kiekebusch-Straße

Teil B

Reinigungsklasse 1 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (unbefestigt)
- 2 Karlshofer Wiese
- 3 Karlshofer Heide (Stichstraße zu HNrn. 6-10 und Weg ab Karlshofer Wiese Richtung L 402)
- 4 Karlshofer Gut (Stichstraßen)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Weg am Graben
- 3 Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 4 Wiesenweg

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Eibenweg
- 2 Hubertusring (Stichstraße zu HNrn. 3-8)
- 3 Kastanienweg
- 4 Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
- 5 Ulmenring (außer private Stichstraßen)

Reinigungsklasse 2 B

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (befestigt)
- 2 Karlshofer Feld
- 3 Karlshofer Gut (außer Stichstraßen)
- 4 Karlshofer Heide (zw. Karlshofer Gut u. Karlshofer Wiese, außer Stichstraße zu den HNrn. 6-10)
- 5 Karlshofer Straße
- 6 Köpenicker Landstraße
- 7 Rotberger Weg
- 8 Siedlung
- 9 Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)
- 10 Umfahrung Karlshof

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rotberger Straße
- 2 Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Busch
- 2 Am Teich
- 3 Am Weinberg (bis HNr. 1, inkl. Stichstraße zu HNrn. 2, 3)
- 4 Birkenweg
- 5 Buchenweg
- 6 Ebereschenweg
- 7 Hubertusring (außer Stichstraße zu den HNrn. 3-8)
- 8 Karlshofer Weg (HNrn. 31-35)
- 9 Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
- 10 Pappelring

- 11 Platz der Einheit
- 12 Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr. 4 a)
- 13 Volksgutstraße

Reinigungsklasse 3 B

zurzeit nicht belegt

Reinigungsklasse 4 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Chausseestraße (innerhalb der OD L 402)
- 2 Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
- 3 Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alte Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
- 2 Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
- 3 Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

Reinigungsklasse 5 B

zurzeit nicht belegt

Teil C

Privatstraßen und private Stichstraßen*

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornweg
- 2 Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
- 3 Am langen Grund
- 4 Am Lindengarten
- 5 Am Mauerweg
- 5 An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
- 7 Efeuring
- 8 Erlenweg
- 9 Gieselherring
- 10 Helga-Hahnemann-Straße
- 11 Ilse-Dähne-Ring
- 12 Kann-Straße
- 13 Karl-Rohrbeck-Straße
- 14 Kleistring
- 15 Kornblumenweg
- 16 Krokusweg
- 17 Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNrn. 7-91; 16-64)
- 18 Luchtrift (Stichstraße zu den HNrn. 2-5)
- 19 Rosenweg
- 20 Samariterweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Karlshofer Siedlung

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Bayangol-Park
- 2 Am Dorfanger
- 3 Astrid-Lindgren-Straße
- 4 Flughafen
- 5 Jürgen-Schumann-Allee
- 6 Jägerstraße (Stichstraße zu den HNrn. 24 u. 26)
- 7 Platanenstraße (Stichstraße zu den HNrn. 19 u. 21)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Harder
- 2 Farbgrafikstraße
- 3 Gutshof
- 4 Ludwig-Bölkow-Straße
- 5 Messestraße
- 6 Oskar-Erbslöh-Straße
- 7 Walter-Rieseler-Straße
- 8 Wolfgang-von-Gronau-Allee

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 An der Plantage
- 2 August-Heinrich-Euler-Straße
- 3 Brunolf-Baade-Straße
- 4 Elly-Beinhorn-Ring
- 5 Georg-Wulf-Straße
- 6 Henrich-Focke-Allee
- 7 Hugo-Eckener-Allee
- 8 Hugo-Junkers-Ring
- 9 Jürgen-Schumann-Allee
- 10 Käthe-Paulus-Allee
- 11 Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNrn. 3-7)
- 12 Lilienthalstraße (Stichstraße rechts von HNr. 1a-d)
- 13 Margarete-von-Etzdorf-Straße
- 14 Melli-Beese-Ring
- 15 Schönefelder Allee (Flughafen)
- 16 Willy-Brandt-Platz

Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr.2 a-2 c, 6 c-8 c, 9 c-10 c)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornstraße
- 2 Am Airport
- 3 Birnenweg
- 4 Fasanensteg
- 5 Straße am Klärwerk
- 6 Straße des Friedens

Allgemeine Erläuterungen

Die Zuständigkeit der Gemeinde Schönefeld für eine Straße in diesem Verzeichnis beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Straße durch die Gemeinde Schönefeld.

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

* eventuelle Heranziehbarkeit zur Gebührenbescheidung bleibt hiervon unberührt